



# Newsletter

## SPEZIAL *polis Convention*

### Wärmewende | Erneuerbare Energien | Straßenausbau | Klimaanpassung

Wärmewende: Kommunale Planung bundesweit verpflichtend – Genehmigungsverfahren erleichtert	Seite 2
Mehr Tempo für erneuerbare Energien? Neues zur Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen	Seite 3
Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Land Nordrhein-Westfalen	Seite 4
Fehlgeschlagene Beitragsverrechnungsklauseln in Erschließungsverträgen – Heilung über Treu und Glauben?	Seite 5
Bundesklimaanpassungsgesetz tritt zum 01.07.2024 in Kraft	Seite 6



Besuchen Sie uns auf der  
**polis Convention in Düsseldorf**  
vom 24. bis 25. April 2024.  
Stand B 04.1 und B 06.3

## Wärmewende: Kommunale Planung bundesweit verpflichtend – Genehmigungsverfahren erleichtert

Seit dem kriegsbedingten Anstieg der Gas- und Erdölpreise wird die Umstellung der Wärmeversorgung auf andere Energieträger an vielen Stellen vorangebracht. Der Gesetzgeber hat nun mit dem Wärmeplanungsgesetz ein neues Planungsinstrument für die Wärmewende eingeführt.

Durch das Wärmeplanungsgesetz werden die Länder verpflichtet, in Wärmeplänen die Möglichkeiten der künftigen Versorgungsarten darzustellen. Für Großstädte müssen die Pläne bis Mitte 2026, für alle anderen Kommunen bis Mitte 2028 aufgestellt werden. Die Fristen entsprechen der bereits beschlossenen Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), sodass Gebäudeeigentümer spätestens nach diesen Zeitpunkten verpflichtet sein können, den Ausstoß von Treibhausgasen durch die eigene Heizung zu reduzieren. Aus den Wärmeplänen soll sich ergeben, welche nach dem GEG zulässigen Wärmeerzeugungsanlagen individuell installiert werden müssen oder kommunal zur Verfügung gestellt werden können. Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Länder die Aufgabe der Wärmeplanung auch an Kommunen oder Planungsverbände übertragen können. Bereits bestehende Wärmepläne werden anerkannt.

In den Ländern, in denen es bisher keine Regelungen zur Wärmeplanung gab, werden aktuell entsprechende Landesregelungen vorbereitet. Insbesondere für dicht besiedelte Ballungsräume sind Regelungen zur gemeinsamen Wärmeplanung zu erwarten. Entsprechende Vorgaben gibt es bereits für die Regional- und Flächennutzungsplanung. So plant etwa die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass die Kommunen eine gemeinsame Wärmeplanung mit den Nachbarstädten prüfen müssen. Vor allem dort, wo Großkraftwerke an Rhein und Ruhr schon heute die Wärmeversorgung für mehrere Kommunen übernehmen, kommt eine interkommunale Wärmeplanung in Betracht.

Das Wärmeplanungsgesetz erleichtert darüber hinaus auch die Genehmigung von Wärmekraftwerken. Wie es bereits für Windenergie- oder Photovoltaikanlagen gilt, wird nun auch für Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien klargestellt, dass diese im „übertrendenden öffentlichen Interesse“ liegen, wenn die klimaneutral erzeugte Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird. Auch im Außenbereich sind solche Anlagen künftig – jedenfalls befristet – privilegiert.

### PRAXISHINWEIS

Das Wärmeplanungsgesetz ermöglicht den Kommunen eine strategische Planung für die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien. Eigentümern und Projektentwicklern bietet die Wärmeplanung gleichzeitig die Möglichkeit, ihre eigenen Wärmeprojekte planerisch abzusichern und gegebenenfalls einem größeren Nutzerkreis zuzuführen.



Béla Gehrken  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Köln: 0221 - 97 30 02-84  
Berlin: 030 - 75 43 758-84  
b.gehrken@lenz-johlen.de



Dr. Benedikt Plesker  
Rechtsanwalt  
Telefon: 0221 - 97 30 02-55  
b.plesker@lenz-johlen.de



## Mehr Tempo für erneuerbare Energien? Neues zur Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen

In seiner Sitzung vom 26. Oktober 2023 hat der nordrhein-westfälische Landtag das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 (Beschluss-Drs. 18/6587) beschlossen, dessen Regelungsinhalte zum 1. Januar 2024 in Kraft treten werden. Erklärte Ziele des Änderungsgesetzes zu der erst 2019 und 2021 novellierten Landesbauordnung sind neben der weiteren Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens und Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) u.a. die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Gebäudeemissionen sowie die Beschleunigung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien. Dies vorausgeschickt, erfahren insbesondere Windenergieanlagen, Solaranlagen und Wärmepumpen Neuregelungen.

Für Windenergieanlagen stellt der Landesgesetzgeber in § 1 Abs. 1 BauO NRW künftig klar, dass die Landesbauordnung nur gilt, soweit die an derartige Anlagen gestellten sicherheitsrelevanten Anforderungen nicht bereits durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung mit den in Anhang II zur Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) aufgeführten Angaben abgedeckt sind. Obwohl Windenergieanlagen als Sonderbauten zu qualifizieren sind, bestimmt die nordrhein-westfälische Landesbauordnung, dass ihre Prüfung zukünftig dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterfällt. Prüfungsgegenstand sind hiernach im Wesentlichen allein die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften der §§ 29 ff. BauGB sowie aus dem Bauordnungsrecht die Bestimmungen des Abstandsflächenrechts. Letztere werden mit dem Änderungsgesetz ebenfalls novelliert. So bestimmt § 6 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW, dass vor Windenergieanlagen Abstandsflächen nur noch zu den Grundstücksgrenzen, zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sowie gegenüber Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen freizuhalten sind. Die Tiefe der vor Windenergieanlagen freizuhaltenen Abstandsflächen wird auf 30 % ihrer Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten auf 20 % ihrer Höhe reduziert.

Mit dem neuen § 42a BauO NRW schafft der Landesgesetzgeber die grundsätzliche Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den dafür geeigneten Dachflächen

von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die sowohl an die Errichtung von Gebäuden als auch an die vollständige Erneuerung der Dachhaut anknüpfende Regelung sieht eine zeitliche Staffelung vor. Für neu zu errichtende Nichtwohngebäude gilt die Verpflichtung bereits ab dem 1. Januar 2024; ab dem 1. Januar 2026 greift die Verpflichtung spätestens auch im Falle der vollständigen Erneuerung der Dachhaut von Gebäuden. Die bereits in der Vergangenheit in § 8 BauO NRW geregelte Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die Nichtwohngebäuden dienen, wird in § 48 Abs. 1a BauO NRW neugefasst. Zur Erfüllung der Pflicht kann alternativ auf der Stellplatzfläche je fünf Stellplätzen mindestens ein geeigneter Laubbaum so gepflanzt und unterhalten werden, dass der Eindruck einer großen befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird.

Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen werden in abstandsflächenrechtlicher Hinsicht nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW künftig generell privilegiert und sind hiernach – vorbehaltlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen – auch unmittelbar an der Grundstücksgrenze zulässig. Als Anlagen zur Ver- und Entsorgung sind sie ebenso wie Solaranlagen unter bestimmten Voraussetzungen, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen sowie Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff verfahrensfrei. Letzteres gilt ergänzend für Anlagen zur vorübergehenden Sicherstellung der Energie- oder Wärmeversorgung von gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten (sog. Fuel-Switch).



Nick Kockler  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02-16  
Berlin: 030 - 75 43 758-16  
n.kockler@lenz-johlen.de

## Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Land Nordrhein-Westfalen

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung über die Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen wurde am 28.02.2024 durch den Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen und überführt die seit dem 01.01.2018 herrschende de facto Abschaffung der Beiträge in eine rechtssichere Gesetzeslage.

Als gesetzgeberisches Ziel benennt die Begründung einerseits die Modernisierung der teils maroden kommunalen Infrastruktur und andererseits die finanzielle Überforderung von Anliegern, die sich aus den stetig steigenden Tiefbaukosten im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen ergibt.

Nachdem bereits seit dem Stichtag des 01.01.2018 sämtliche Anteile der Anlieger durch das Land im Rahmen einer Förderrichtlinie übernommen wurden, sieht das Gesetz nunmehr ein Beitragserhebungsverbot in § 8 Abs. 1 S. 3 KAG NRW n.F. vor. Die sich hieraus ergebenden Beitragsausfälle der Kommunen sollen über § 8a KAG NRW n.F. aufgefangen werden. Hiernach erstattet das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beiträge, die sie infolge des Verbotes nach § 8 Abs. 1 S. 3 KAG NRW n.F. für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können. Eine Geltendmachung ist innerhalb von vier Jahren möglich, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt, beginnt.

Zuletzt wurde politisch besonders die Frage eines möglichst bürokratiearmen Erstattungssystems diskutiert, welches es den Kommunen erleichtern würde, einen zukunftsfähigen Infrastrukturausbau und -aufbau zügig voranzutreiben. So wurde als Alternative zu dem gewählten Erstattungsverfahren beispielsweise eine pauschalierte Lösung vorgeschlagen. Ferner wurde über die Einrichtung von sog. Härtefallfonds am Beispiel der bayerischen

Gesetzeslage verhandelt, mithilfe derer besondere Härten durch Straßenausbaubeiträge vor dem Stichtag des 01.01.2018 ausgeglichen werden könnten. Niederschlag fanden diese Ansätze in der nunmehr verabschiedeten Gesetzesänderung jedoch nicht.

### PRAXISHINWEIS

Das beschlossene Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und schafft die Straßenausbaubeiträge für die Anlieger vollständig ab. Es bleibt jedoch weiterhin wichtig, sich in der kommunalen Praxis mit dem Straßenausbaubeitragsrecht auseinanderzusetzen. Denn § 8a KAG NRW n.F. soll nur jene Beitragsausfälle auffangen, die den Gemeinden durch das Erhebungsverbot entstehen. Somit blieben die Kommunen zwar künftig vor verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit den betroffenen Anliegern verschont, im Verhältnis zum Land müssten die Kommunen jedoch die Beitragsausfälle darlegen.



Béla Gehrken  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Köln: 0221 - 97 30 02-84  
Berlin: 030 - 75 43 758-84  
b.gehrken@lenz-johlen.de



Sebastian Pesch  
Rechtsanwalt  
Telefon: 0221 - 97 30 02-28  
s.pesch@lenz-johlen.de



## Fehlgeschlagene Beitragsverrechnungsklauseln in Erschließungsverträgen – Heilung über Treu und Glauben?

Zum Standard eines Erschließungsvertrages gehört eine Regelung für die (künftigen) Kanalanschluss- und ggf. Wasserversorgungsbeiträge. Da der Erschließungsträger die technischen Anlagen für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung auf seine Kosten baut, droht ihm die Doppelbelastung: Kosten für die Anlagenherstellung und künftige Beitragsheranziehung seiner Grundstücke. Die übliche Lösung in der Erschließungsvertragspraxis besteht in einer Anrechnungsregelung: Der nachgewiesene Herstellungsaufwand wird auf die Beitragsforderung angerechnet (und übersteigt diese im Regelfall).

Dieser Mechanismus greift aber dann nicht, wenn versäumt wurde, die begünstigten Grundstücke zu definieren. Einen solchen Fall hat das OVG Münster im Jahr 2017 und dann – für den gleichen Vertrag – das VG Aachen im Jahr 2023 beschäftigt. Die dort gerichtlich zu prüfende Beitragsklausel sah vor, dass die Herstellungskosten „nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde in der bei der Entstehung der Beitragspflicht gültigen Fassung mit dem Erschließungsträger nach Vorlage der Schlussrechnung abgerechnet“ werden. Als die Kanalanschlussbeitragspflicht entstand, hatte der Erschließungsträger aber bereits eines seiner Grundstücke an einen Dritten verkauft. Diesen zog die Gemeinde zum Kanalanschlussbeitrag heran, welcher dann – da die öffentlichen Beiträge beim Kaufpreis einkalkuliert worden waren – den Erschließungsträger erfolgreich in Regress nahm.

Das OVG Münster erachtete die Beitragsveranlagung des Dritten als zulässig, da die so formulierte vertragliche Beitragsklausel die Anrechnung davon abhängig machte, dass im Zeitpunkt der Entstehung der Kanalanschlussbeitragspflicht für das Grundstück der Erschließungsträger noch dessen Eigentümer war (OVG Münster, Urteil vom 27.06.2017 – 15 A 553/14 –). Um das mit der Beitragsverrechnungsklausel gewollte Ziel zu erreichen, muss

abweichend von den Regeln des Kanalanschlussbeitragsrechts vereinbart werden, dass die Anrechnung des Herstellungsaufwands für alle – auch die veräußerten – Grundstücke des Erschließungsträgers im Vertragsgebiet gelten soll. Das Abgaberecht lässt eine solche Ablösewirkung für eine künftig entstehende fremde Beitragsschuld zu.

Es bleibt die Frage, ob das im vorliegenden Fall eingetretene Ergebnis der Korrektur unter Angemessenheitsgesichtspunkten sowie Treu und Glauben bedarf. Der Beitragsanspruch, der wegen der verfehlten Ablösewirkung nicht ausgeschlossen war, ist geltend zu machen; die Gemeinde darf dann nicht unter Berufung auf Treu und Glauben das gewollte Ergebnis einer Verrechnungsabrede herbeiführen (VG Aachen, Urteil vom 11.12.2023 – 7 K 426/21 –; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig).

### PRAXISHINWEIS

Die Gemeinde hat in einem Erschließungsvertrag darauf zu achten, dass keine unangemessene Belastung des Erschließungsträgers durch sowohl Anlagenherstellungsaufwand als auch Beitragspflichten entsteht. Führt die konkrete Formulierung der Beitragsverrechnungsklausel allerdings zu diesem Ergebnis, muss sich der Erschließungsträger am Wortlaut der – von ihm mitverhandelten – Klausel festhalten lassen und hat keinen Anspruch auf korrigierende Auslegung etwa unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben.



Rainer Schmitz  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02 28  
r.schmitz@lenz-johlen.de

## Bundesklimaanpassungsgesetz tritt zum 01.07.2024 in Kraft

Am 16.11.2023 hat der Deutsche Bundestag, auf den vom Bundesumweltministerium vorgelegten Regierungsentwurf, ein bundesweites Klimaanpassungsgesetz beschlossen. Das Gesetz wurde am 22.12.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und soll zum 01.07.2024 in Kraft treten.

Zielrichtung des Gesetzes ist es, auf Klimawandelbedingte Extremwetter- und Naturereignisse zu reagieren. Ausweislich des Gesetzesentwurfes kann trotz ambitionierter Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau nicht mehr vollständig verhindert werden. Das Klimaanpassungsgesetz soll dafür sorgetragen, dass die Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den mit diesem Temperaturanstieg verbundenen Folgen im gesamten Bundesgebiet gestärkt wird.



Zur Erreichung dieses Ziels sieht das Klimaanpassungsgesetz, das sich unmittelbar nur an staatliche Stellen richtet, im Wesentlichen drei Regelungsmechanismen vor.

Als Ausgangspunkt ist der Erlass einer **Klimaanpassungsstrategie des Bundes** vorgesehen. Dazu führt der Bund zunächst eine sogenannte Klimarisikoprüfung durch, um Handlungsbedarfe zu ermitteln und zu bewerten. Auf Grundlage dessen soll sodann

die eigentliche Klimaanpassungsstrategie entworfen werden. Sie soll quantifizierte Ziele enthalten, die anschließend im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Alle vier Jahre soll anhand dessen im Wege einer Fortschreibung entschieden werden, inwieweit die Klimaanpassungsstrategie einer Überarbeitung bedarf. Die erste Klimaanpassungsstrategie muss der Bund nach dem Gesetzesentwurf bis zum 30. September 2025 aufstellen.

Die zweite Säule des Gesetzesentwurfes ist das sogenannte **Berücksichtigungsgebot**. Nach diesem haben alle Träger öffentlicher Aufgaben fachübergreifend und integriert bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Der Begriff „Träger öffentlicher Aufgaben“ wird in § 2 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes legaldefiniert und umfasst alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind. In zeitlicher Hinsicht soll das Berücksichtigungsgebot für alle Verfahren gelten, die ab dem 01.01.2025 beantragt, angezeigt oder in Ermangelung eines Antrags- oder Anzeigeverfahrens begonnen werden.

Die größte Herausforderung für die Kommunen wird jedoch die sogenannte **Klimaanpassung vor Ort** sein. Sie sieht vor, dass die Länder eigene Klimaanpassungsstrategien entwickeln, auf deren Grundlage lokale Klimaanpassungskonzepte für die Kreise und Gemeinden aufzustellen sind. Die für die Aufstellung der Konzepte zuständigen Stellen werden – innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen des Art. 28 Abs. 2 GG – durch die Länder bestimmt. Dabei können die Länder entscheiden, dass für das Gebiet einer Gemeinde, unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe, kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept des übergeordneten Kreises abgedeckt ist. Länder, die davon keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.



Inwiefern den zuständigen Stellen Leitfäden für die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten zur Verfügung gestellt werden, bleibt abzuwarten. Kreise und Gemeinden sollten sich jedoch schon jetzt darauf einstellen, sich mit dem für viele neuen Rechtsinstitut des Klimaanpassungskonzepts vertraut zu machen.

Die bestehenden Klimaanpassungsgesetze der Länder sollen auch nach Inkrafttreten des Bundesklimaanpassungsgesetzes fortgelten. Gleiches gilt für Klimaanpassungsgesetze der Länder, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erlassen werden.

Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen vermittelt das Klimaanpassungsgesetz nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nicht.

## PRAXISHINWEIS

Träger öffentlicher Aufgaben haben somit bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes in diesem Jahr bei sämtlichen Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Nach Aufstellung der Klimaanpassungsstrategien des Bundes und der Länder kommt auf Kreise und Gemeinden zudem die Aufgabe der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten zu. Öffentliche Stellen sollten also unbedingt die Entwicklungen rund um das Klimaanpassungsgesetz im Auge behalten. Insbesondere der Inhalt erster Klimaanpassungsstrategien kann mit Spannung erwartet werden.



Janos Knittler  
Rechtsanwalt  
Telefon: 0221 - 97 30 02-18  
j.knittler@lenz-johlen.de





# Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV †</sup>  
 Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>  
 Dr. Rainer Voß<sup>PVA</sup>  
 Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>  
 Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>  
 Thomas Elsner<sup>PB</sup>  
 Rainer Schmitz<sup>PV</sup>  
 Dr. Alexander Beutling<sup>PVA</sup>  
 Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>  
 Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>  
 Dr. Philipp Libert<sup>PF</sup>  
 Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)<sup>PVL</sup>  
 Dr. Felix Pauli<sup>PV</sup>  
 Dr. Tanja Parthe<sup>PV</sup>  
 Martin Hahn<sup>PG</sup>  
 Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.<sup>PVE</sup>  
 Nick Kockler<sup>PV</sup>  
 Béla Gehrken<sup>PVD</sup>  
 Dr. Gerrit Krupp  
 Markus Nettekoven  
 Nima Rast<sup>PV</sup>

Dr. Elmar Loer, EMBA<sup>PXG</sup>  
 Dr. Jan D. Sommer  
 Dr. Mahdad Mir Djawadi<sup>PV</sup>  
 Thorsten Scheuren, LL.M.<sup>P</sup>  
 Mats Hagemann<sup>V</sup>  
 Stephan Helbig, LL.M.<sup>V</sup>  
 Dr. Benedikt Plesker  
 Dr. Viviane McCready, LL.B.  
 Dr. Sebastian Wies, LL.B.<sup>V</sup>  
 Falk Romberg  
 Maya Soethout  
 Steffen Ralle<sup>B</sup>  
 Anja Löwenberg  
 Christina Hamacher, B.A.  
 Aline Sent<sup>W</sup>  
 Cennet Binzer  
 Sebastian Pesch  
 Janos Knittler  
 Dr. Thomas Schäffer  
 Anna Timm

## Standort Köln

Gustav - Heinemann - Ufer 88 50968 Köln  
 Postfach 510940 50945 Köln

## Standort Berlin

Uhlandstraße 85 10717 Berlin

Telefon: +49 221 97 30 02-0

Telefax: +49 221 97 30 02-22

- P Partner i. S. d. PartGG
- V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- G Fachanwalt für Vergaberecht
- A AnwaltMediator DAA/FU Hagen
- L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
- F Maîtrise en droit (Université Paris X)
- E Master of European Studies
- D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
- X Executive Master of Business Administration
- W Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



[www.lenz-johlen.de](http://www.lenz-johlen.de)

